

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 19.05.2010

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Christian Wulff

**Entwurf**

**Gesetz  
zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag**

§ 1

(1) Dem am 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 unterzeichneten Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 17 Abs. 1 am 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 2

(1) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag gilt für Dienstherrnwechsel innerhalb des Landes Niedersachsen entsprechend.

(2) Ist die Zahlung von Versorgungsbezügen auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen worden, so ist diese auch für die Abwicklung der Versorgungslastenteilung zuständig.

(3) <sup>1</sup>Eine juristische Person nach Absatz 2 kann für Dienstherrnwechsel zwischen ihren Mitgliedern durch Satzung Regelungen treffen, die von dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag abweichen. <sup>2</sup>Die Rechte von anderen Dienstherrn dürfen durch Regelungen nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Staatsvertrag  
über die Verteilung von Versorgungslasten  
bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln  
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag

**Präambel**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 wurden die Gesetzgebungszuständigkeiten im Dienstrecht neu geordnet. Die Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln kann nicht mehr bundesgesetzlich geregelt werden. Gleichwohl sind einheitliche Regelungen für eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten erforderlich, um im Interesse der Mobilität auch in Zukunft an der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses festzuhalten und einvernehmliche Dienstherrnwechsel zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird dieser Staatsvertrag geschlossen. Das bislang in § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und in § 92 b des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) geregelte Erstattungsmodell wird durch ein pauschalierendes Abfindungsmodell ersetzt, wonach die Versorgungsanwartschaften zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels abgegolten werden.

Abschnitt 1  
**Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Staatsvertrag gilt für den Bund, die Länder sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen, unter der Aufsicht des Bundes oder der Länder stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## § 2

## Dienstherrenwechsel

<sup>1</sup>Ein Dienstherrenwechsel liegt vor, wenn eine Person, die in einem Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem in § 1 genannten Dienstherrn steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem anderen, in § 1 genannten Dienstherrn tritt. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. <sup>3</sup>Für landes- und bundesinterne Dienstherrenwechsel gilt der Staatsvertrag nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

## Abschnitt 2

**Versorgungslastenteilung**

## § 3

## Voraussetzungen

(1) Eine Versorgungslastenteilung findet bei einem Dienstherrenwechsel statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrenwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

(2) <sup>1</sup>Die Zustimmung muss vor dem Wirksamwerden des Dienstherrenwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. <sup>2</sup>Sie darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Professorinnen und Professoren beim abgebenden Dienstherrn eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet haben, wenn Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Ablauf ihrer Dienst- oder Amtszeit bei einem neuen Dienstherrn eintreten oder wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist.

(4) Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn Personen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung übernommen werden und keine Nachversicherung durchgeführt wurde.

## § 4

## Abfindung

(1) Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung.

(2) <sup>1</sup>Die Abfindung ist das Produkt aus den Bezügen (§ 5), den in vollen Monaten ausgedrückten Dienstzeiten (§ 6) und einem Bemessungssatz. <sup>2</sup>Der Bemessungssatz ist vom Lebensalter der wechselnden Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens beim abgebenden Dienstherrn abhängig und beträgt

1. bis Vollendung des 30. Lebensjahrs: 15 %,
2. bis Vollendung des 50. Lebensjahrs: 20 %,
3. nach Vollendung des 50. Lebensjahrs: 25 %.

<sup>3</sup>Bei Professorinnen und Professoren beträgt der Bemessungssatz unabhängig vom Lebensalter 25 %.

(3) Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beim abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens; Nachberechnungen finden nicht statt.

(4) <sup>1</sup>Bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- und Amtszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen wären, ist eine Abfindung in Höhe der Kosten zu zahlen, die im Falle des Ausscheidens zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels für eine Nachversicherung der bei ihm zurückgelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären. <sup>2</sup>Hat der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren Dienstherrenwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung neben der Abfin-

dung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen. <sup>3</sup>Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist eine Abfindung nach Satz 1 unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes in Höhe von 15 % zu zahlen.

## § 5

### Bezüge

- (1) Bezüge sind die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge einschließlich Sonderzahlung.
- (2) Für die Ermittlung der monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge kommt es auf die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten nicht an.
- (3) <sup>1</sup>Eine Sonderzahlung ist zu berücksichtigen, wenn und soweit sie der wechselnden Person im Jahr ihres Ausscheidens zusteht oder ohne Dienstherrnwechsel zustehen würde. <sup>2</sup>Sie ist als Monatsbetrag anzusetzen.

## § 6

### Dienstzeiten

(1) <sup>1</sup>Dienstzeiten sind die Zeiten, die beim abgebenden Dienstherrn und bei früheren Dienstherrn in einem Rechtsverhältnis der in § 2 genannten Art zurückgelegt wurden, soweit sie ruhegehaltfähig sind. <sup>2</sup>Als Dienstzeiten gelten auch die im Status einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit zurückgelegten Zeiten. <sup>3</sup>Ausgenommen sind Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie Zeiten, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) Dem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehende Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn sind diesem zuzurechnen, es sei denn, der aufnehmende Dienstherr hat hierfür einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn entrichtet.

## § 7

### Weitere Zahlungsansprüche

(1) Liegt ein Dienstherrnwechsel ohne die Voraussetzungen des § 3 vor und hat der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn nicht bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) <sup>1</sup>Hat der aufnehmende Dienstherr aufgrund eines Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten und scheidet die wechselnde Person beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsansprüche aus, hat der aufnehmende Dienstherr dem abgebenden Dienstherrn die Kosten einer Nachversicherung zu erstatten. <sup>2</sup>Anstelle der Erstattung nach Satz 1 hat der aufnehmende Dienstherr im Falle einer nach § 4 Abs. 4 Satz 3 gezahlten Abfindung oder eines bestehenden Versorgungsanspruchs gegenüber dem abgebenden Dienstherrn die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den abgebenden Dienstherrn zurückzuzahlen.

## § 8

### Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten

(1) Der zahlungspflichtige Dienstherr hat die Berechnung des Zahlungsbetrages durchzuführen und dem berechtigten Dienstherrn gegenüber nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten. <sup>2</sup>In Fällen des § 3 Abs. 4 beginnt die Frist nach Mitteilung der Aufnahme durch den neuen Dienstherrn.

(3) Die beteiligten Dienstherrn können abweichende Zahlungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Abwicklung kann auf andere Stellen übertragen werden.

### Abschnitt 3 Übergangsregelungen

#### § 9

##### Ersetzung von § 107 b BeamtVG

<sup>1</sup>§ 107 b BeamtVG wird durch diesen Staatsvertrag ersetzt. <sup>2</sup>Für Erstattungsansprüche, die nach dieser Vorschrift aufgrund eines Dienstherrnwechsels vor Inkrafttreten des Staatsvertrages begründet sind, gelten für die Zeit nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ausschließlich die Regelungen der §§ 10 bis 12.

#### § 10

##### Laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall vor Inkrafttreten des Staatsvertrages eingetreten, besteht der Erstattungsanspruch mit folgenden Maßgaben fort:

1. Der zuletzt vor Inkrafttreten des Staatsvertrages geleistete jährliche Erstattungsbetrag wird festgeschrieben.
2. Der Erstattungsbetrag erhöht oder vermindert sich jeweils um die Vom-Hundert-Sätze der linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn.
3. Bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung vermindert sich der Erstattungsbetrag auf den Betrag, der sich aus dem Vom-Hundert-Satz der Hinterbliebenenversorgung nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn ergibt.

(2) Die beteiligten Dienstherrn unterrichten sich unverzüglich über eine Änderung erstat-  
tungsrelevanter Umstände.

#### § 11

##### Dienstherrnwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107 b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall nicht vor Inkrafttreten des Staatsvertrages eingetreten, ist anstelle der Erstattung nach § 107 b BeamtVG von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherrn jeweils eine Abfindung an den berechtigten Dienstherrn zu leisten.

(2) Die Abfindung wird nach §§ 4 bis 6 mit folgenden Maßgaben berechnet:

1. Abweichend von § 4 Abs. 3 sind die Bezüge nach § 5 bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages entsprechend den linearen Anpassungen beim zahlungspflichtigen Dienstherrn zu dynamisieren.
2. Liegen mehrere Dienstherrnwechsel vor, die die Voraussetzungen nach § 107 b BeamtVG erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherrn nicht zu berücksichtigen.
3. Dienstzeiten bei weiteren Dienstherrn, die nicht nach § 107 b BeamtVG zur Erstattung verpflichtet sind, werden den zahlungspflichtigen Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn anteilig zugerechnet (Quotelung); die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zeiten, die die wechselnde Person bei den zahlungspflichtigen Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn abgeleistet hat; abweichend hiervon werden die Zeiten dem nachfolgenden zahlungspflichtigen Dienstherrn zugerechnet, wenn er die wechselnde Person ohne Zustimmung übernommen hat.

(3) <sup>1</sup>Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalls durch den berechtigten Dienstherrn an diesen zu zahlen. <sup>2</sup>Sie kann von jedem zahlungspflichtigen Dienstherrn vor Eintritt des Versorgungs-

falls geleistet werden. <sup>3</sup>Bei Zahlung vor Eintritt des Versorgungsfalles ist im Rahmen der Quotelung für den berechtigten Dienstherrn die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person gültigen gesetzlichen Altersgrenze nach dessen Recht anzusetzen.

(4) Der Abfindungsbetrag ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen.

(5) <sup>1</sup>Die beteiligten Dienstherrn unterrichten sich gegenseitig über die für die Abfindung relevanten Umstände. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 12

### Erneuter Dienstherrnwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

<sup>1</sup>Erfolgt in Fällen des § 11 nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ein weiterer Dienstherrnwechsel, der die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, gilt für die nach § 107 b BeamtVG erstattungspflichtigen Dienstherrn § 11 mit der Maßgabe, dass die Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherrn über den letzten Dienstherrnwechsel durch den aufnehmenden Dienstherrn an diesen zu leisten ist. <sup>2</sup>Die Berechnung der vom letzten abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung bestimmt sich nach §§ 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass ihm abweichend von § 6 die Zeiten nicht zugerechnet werden, für die eine Abfindung nach Satz 1 geleistet wird; § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 13

### Quotelung ohne Erstattungspflicht nach § 107 b BeamtVG

<sup>1</sup>Haben vor Inkrafttreten des Staatsvertrages Dienstherrnwechsel stattgefunden, die die Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG in der jeweiligen Fassung nicht erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten, die bei den nicht erstattungspflichtigen Dienstherrn abgeleistet wurden, den zur Zahlung eines Abfindungsbetrages verpflichteten Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 zuzurechnen; dies gilt nicht, wenn die Erstattungspflicht nach § 107 b BeamtVG an der fehlenden Zustimmung des abgebenden Dienstherrn scheiterte. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nur für Dienstherrnwechsel, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen.

## § 14

### Entsprechende Anwendung auf § 92 b SVG

Die Regelungen der §§ 9 bis 13 gelten entsprechend für § 92 b SVG.

## § 15

### Fortgeltung des § 107 c BeamtVG und des § 92 c SVG

§ 107 c BeamtVG und § 92 c SVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung finden weiter Anwendung.

#### Abschnitt 4 Schlussvorschriften

##### § 16

##### Kündigung

<sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären, der sie unverzüglich den übrigen Vertragsparteien übermittelt. <sup>3</sup>Die Kündigung einer Partei lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Parteien unberührt.

##### § 17

##### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2011 für die Parteien in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bis zum 30. September 2010 bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. <sup>2</sup>Für die übrigen Parteien tritt er mit Wirkung zum Beginn des dritten Folgemonats ab Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz in Kraft.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Parteien die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden unverzüglich mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland Berlin, den 26.01.2010	Thomas de Maizière
Für das Land Baden-Württemberg Berlin, den 16.12.2009	Günther Oettinger
Für den Freistaat Bayern Berlin, den 16.12.2009	Horst Seehofer
Für das Land Berlin Berlin, den 16.12.2009	Harald Wolf
Für das Land Brandenburg Berlin, den 16.12.2009	Matthias Platzeck
Für die Freie Hansestadt Bremen Berlin, den 16.12.2009	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg Berlin, den 16.12.2009	Ole von Beust
Für das Land Hessen Berlin, den 16.12.2009	Roland Koch
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Berlin, den 16.12.2009	Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen Berlin, den 16.12.2009	Christian Wulff
Für das Land Nordrhein-Westfalen Berlin, den 16.12.2009	Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Berlin, den 16.12.2009

Kurt Beck

Für das Saarland  
Berlin, den 16.12.2009

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen  
Berlin, den 16.12.2009

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Berlin, den 16.12.2009

Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein  
Berlin, den 16.12.2009

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen  
Berlin, den 16.12.2009

Christine Lieberknecht

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## 1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Durch Aufhebung des Artikels 74 a des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform I ist die bisher konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Versorgung der Landesbeamtinnen und -beamten sowie Landesrichterrinnen und -richter in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Länder gefallen.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage werden beim Wechsel von Beamtinnen oder Beamten zu einem anderen Dienstherrn Ausgleichsansprüche bei der Versorgung nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG - (Stand: August 2006) in der Weise geregelt, dass die laufenden Versorgungsansprüche ab Eintritt des Versorgungsfalles zeitanteilig auf die jeweiligen Dienstherrn aufgeteilt werden und der abgebende Dienstherr eine laufende Ausgleichszahlung an den aufnehmenden Dienstherrn leistet.

Da der Bund nach der Föderalismusreform I auf dem Gebiet der Versorgung nur noch Regelungen für seinen Bereich treffen kann, fehlt ihm die Gesetzgebungskompetenz für eine neue übergreifende Regelung.

Außerdem erscheint das bisherige System auf längere Sicht wenig zukunftsfähig, da aufgrund sich schon jetzt abzeichnender Unterschiede in der Rechtsentwicklung in Bund und bei einzelnen Ländern im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht in Zukunft keine einheitliche Bemessungsgrundlage für den Ausgleichsanspruch bei bund- und länderübergreifenden Wechseln bestehen wird.

Deshalb haben der Bund und die Länder eine Regelung im Rahmen eines multilateralen Staatsvertrages vorgesehen, um auch nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung auf die Länder weiterhin eine einheitliche Verfahrenspraxis und die Mobilität der Beamtenschaft sicherzustellen. Der Bund und die Länder wollen, dass mit dem vorliegenden Staatsvertrag zum 1. Januar 2011 eine für alle Vertragsparteien einheitliche rechtliche Grundlage geschaffen wird.

Gleichzeitig soll die Versorgungslastenteilung neu konzipiert werden. Das bisherige Erstattungsmodell wird durch ein pauschalisierendes Abfindungsmodell ersetzt. Der frühere Dienstherr beteiligt sich nicht - wie bislang nach § 107 b BeamtVG - an den laufenden Versorgungslasten ab Eintritt des Versorgungsfalles, sondern leistet grundsätzlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels eine einmalige pauschalierte Abfindung (Abfindungszahlung) für die bei dem abgebenden Dienstherrn erworbenen Versorgungsanswartschaften.

Die dabei zu zahlenden Abfindungsbeträge werden bewusst pauschal ermittelt (§ 4 Abs. 2 des Staatsvertrages). Sie erheben nicht den Anspruch, die im Zeitraum des Dienstherrnwechsels erdienten Versorgungsanswartschaften in jedem Einzelfall zutreffend abzubilden. Diese Pauschalierung dient einerseits der Verwaltungsvereinfachung. Andererseits ist sie notwendig, um angesichts unterschiedlicher Versorgungsrechte in Bund und Ländern eine allgemein akzeptierte Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Versorgungsanswartschaften zu finden. Aus diesen Gründen werden insbesondere Vordienstzeiten nicht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, auch bei den Bemessungssätzen zu pauschalieren.

## 2. Inhalt des Gesetzes

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Landtages, da er sich auf Gegenstände der Gesetzgebung bezieht. Dazu ist ein Zustimmungsgesetz erforderlich. Das Gesetz enthält neben der erforderlichen Zustimmung des Landtages eine konkretisierende Regelung für landesinterne Dienstherrnwechsel unter besonderer Berücksichtigung der Belange der den kommunalen Versorgungskassen zugehörigen kommunalen Dienstherrn.

### 3. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Neben der neuen verursachungsgerechten Verteilung der Versorgungsverpflichtungen führt das Verfahren aus Sicht des jeweils abgebenden Dienstherrn zu einer frühzeitigen Entpflichtung für zukünftige Versorgungslasten und wirkt damit der Verschiebung von Versorgungslasten in die Zukunft entgegen. Dem aufnehmenden Dienstherrn werden insoweit frühzeitig die zur Deckung späterer Versorgungsverpflichtungen notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Regelung trägt damit auch dem Interesse der dienstherrenübergreifenden Mobilität der Beamtinnen und Beamten Rechnung.

Der Staatsvertrag, auch in Verbindung mit dem beabsichtigten Zustimmungsgesetz, enthält Querschnittsregelungen für die gesamte Landesverwaltung, deren Anwendungshäufigkeit nicht annähernd bemessen werden kann, so dass eine hinreichend verlässliche Abschätzung der mit dem Gesetzgebungsvorhaben verbundenen konkreten haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen nicht vorgenommen werden kann. Nach den Grundsätzen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen kommt deshalb eine Finanzfolgenabschätzung nicht in Betracht (Nummer 1.3.2 in Verbindung mit Nummer 2 Buchst. a des Anhangs der Bek. d. StK vom 15. April 1998, Nds. MBl. S. 759). Zu den finanziellen Auswirkungen aufgrund der Neukonzeptionierung der Versorgungslastenteilung wird auf Nummer 5 dieser Begründung verwiesen.

### 4. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Staatsvertrag und Zustimmungsgesetz haben keine derartigen Auswirkungen.

### 5. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf Familien

Das neue einheitliche System der Versorgungslastenteilung gewährleistet weiterhin die Mobilität der Beamtinnen und Beamten sowohl über die Ländergrenzen hinweg als auch gegenüber dem Bund und begünstigt dadurch Familienzusammenführungen.

### 6. Anhörungen

a) In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf sind beteiligt worden:

- der Deutsche Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt - (DGB)
- der NBB - Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion,
- der Niedersächsische Richterbund,
- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände.

Darüber hinaus haben folgende Verbände und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

- der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Niedersachsen -,
- der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Niedersachsen -,
- der Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Niedersachsen -,
- der Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e. V.,
- der Bund Niedersächsischer Sozialrichter,
- der Bund Niedersächsischer Finanzrichter,
- die Vereinigung der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Niedersachsen,
- die Neue Richtervereinigung e. V. - Landesverband Niedersachsen -,
- der Verband der Rechtspfleger e. V.,
- der Deutsche Juristinnenbund e. V.,
- das Katholische Büro Niedersachsen,
- die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen,

– der Niedersächsischer Landesrechnungshof.

Mit dem DGB hat am 23. November, mit dem NBB hat am 24. November 2009 ein Gespräch stattgefunden.

b) Die Stellungnahmen sind insgesamt dadurch gekennzeichnet, dass der NBB und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dem Gesetzentwurf zustimmen. Der DGB hielt seine Bedenken zur Neuregelung der Versorgungslastenteilung insgesamt aufrecht. Im Hinblick auf den Gesetzentwurf hat der DGB folgende Bedenken und Anregungen geäußert:

aa) § 2 des Gesetzentwurfs, nach der der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag auch für Dienstherrnwechsel innerhalb des Landes Niedersachsen gelten soll, widerspräche der Absicht, mobilitätsfördernde Vorschriften zu schaffen. Es wird darin eine Erschwernis beim Dienstherrnwechsel gesehen und damit ein Ausschluss, da unter Umständen die Kosten, die zum Zeitpunkt des Wechsels entstehen, von den abgehenden Dienstherrn nicht getragen werden könnten. Da es sich bei Dienstherrnwechsel oft um Familienzusammenführungen handele, sei die Regelung auch nicht familienfreundlich. Nichtfinanzkräftige Dienstherrn könnten durch diese Regelung unattraktiver werden, da zu befürchten wäre, dass ein Wechsel nicht mehr möglich sei.

bb) Es sollte eine Regelung bezüglich der Dienstherrn ohne Dienstherrneigenschaft geschaffen werden.

Zu aa) Damit wiederholt der DGB seine bereits im Vorfeld gegenüber dem Staatsvertrag erhobenen Bedenken. Diese entsprechen der Stellungnahme des DGB-Bundesvorstandes vom 2. März d. J. an den Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz (FMK). Dazu hatte der Vorsitzende des Arbeitskreises für Versorgungsfragen bereits mit Schreiben vom 11. März 2009 gegenüber dem Vorsitzenden der FMK Stellung genommen. Insgesamt ist den vom DGB geäußerten Bedenken entgegenzuhalten, dass der Staatsvertrag die Mobilität der Beamtinnen und Beamten nicht behindert, sondern gerade die Voraussetzungen dafür schafft, dass auch in Zukunft einvernehmliche Dienstherrnwechsel unter gleichen Bedingungen stattfinden werden. Der Staatsvertrag enthält ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Modell der Versorgungslastenteilung und bringt damit - wie schon die Präambel zeigt - zum Ausdruck, dass Bund und Länder weiterhin von der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses ausgehen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Staatsvertrag (in § 8 Abs. 3) außerdem eine Öffnungsklausel für abweichende Zahlungsmodalitäten im Einzelfall enthält, die ein Hinausschieben der Fälligkeit oder Stundungsvereinbarungen ermöglichen. Die Bedenken werden daher nicht geteilt.

Zu bb) Es würde sich in diesen Fällen nicht um einen Dienstherrnwechsel handeln. Voraussetzung für die Durchführung einer Versorgungslastenteilung ist gerade, dass der Beamte von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit zu einer ebensolchen gewechselt ist und damit Beamter dieses Dienstherrn wird (Dienstherr ist dabei gemäß § 2 des Beamtenstatusgesetzes eine juristische Person des öffentlichen Rechts [Körperschaft, Anstalt oder Stiftung], die das Recht hat, Beamte zu beschäftigen. Bund, Länder, Gemeinden haben dieses Recht originär, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts nur dann, wenn ihnen dieses Recht - durch Gesetz - zugestanden wird. Wird dagegen ein Landesbeamter von einer öffentlich-rechtlich verfassten Einrichtung übernommen, die zu diesem Zeitpunkt keine Dienstherrnenfähigkeit besitzt bleibt er Beamter des Landes Niedersachsen). Auch der Staatsvertrag sieht demgemäß - wie die bisherigen Regelungen zur Versorgungslastenteilung - lediglich einen Wechsel von Dienstherrn zu Dienstherrn (mit Dienstherrneigenschaft) vor.

Auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung ist nicht zu erkennen.

Angesichts der Tatsache, dass es relativ zahlreiche Dienstherrn ohne Dienstherreneigenschaft gibt, würde dies zu einer deutlichen Erhöhung der Zahlungsströme und damit zu einem (unnötig) hohen Verwaltungsaufwand führen. Schließlich bleibt es in ausgesprochenen Einzelfällen den beteiligten Dienstherrn unbenommen - wie bisher auch schon - daneben (gegebenenfalls wegen Budgetierung) entsprechende einzelvertragliche Regelungen abzuschließen. Der Vorschlag sollte daher nicht berücksichtigt werden.

Die Konföderation evangelischer Kirchen und das Katholische Büro in Niedersachsen haben in ihren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf um Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gebeten. Dies ist rechtlich jedoch nicht möglich, da es sich bei diesen nicht um öffentlichen Dienst handelt (Artikel 140 des Grundgesetzes, Artikel 137 der Weimarer Verfassung). Vielmehr werden die bereits mit beiden Kirchen in Niedersachsen bestehenden Rahmenvereinbarungen zur Versorgungslastenteilung im Folgenden entsprechend angepasst werden, um auch hier eine gesetzeskonforme Versorgungslastenteilung zu gewährleisten.

Die übrigen Verbände und angeschriebenen Stellen haben dem Gesetzentwurf entweder zugestimmt oder ganz von einer Stellungnahme abgesehen.

#### 7. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Im Vergleich zum derzeit bestehenden System der Versorgungslastenteilung stellt die Neuregelung insgesamt ein wirtschaftliches Äquivalent dar, das heißt in dynamischer Gesamtbetrachtung ergeben sich keine Mehr- oder Minderausgaben. Eine Veränderung tritt im zeitlichen Anfall der Leistungen auf, da die Versorgungslastenteilung abschließend bereits zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels erfolgt und nicht über den in der Zukunft liegenden Zeitraum des Versorgungsbezugs verteilt wird. Die zeitliche Vorverlagerung führt damit für den abgehenden Dienstherrn zwar zu einer einmaligen Mehrbelastung in dem Haushaltsjahr des Dienstherrnwechsels, denen allerdings entsprechende Einsparungen in den Jahren des Versorgungsbezugs gegenüber stehen. Für den aufnehmenden Dienstherrn gilt dieses in Bezug auf die Einnahmen entsprechend. Die beteiligten Dienstherrn können im Einzelfall abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

Der vorgesehene pauschalierende Ansatz führt zu einer vereinfachten Handhabung im Interesse aller Dienstherrn. Da die Versorgungslastenteilung unter fiskalischen Gesichtspunkten lediglich eine Finanzbewegung innerhalb der öffentlichen Hand ohne Außenwirkung auslöst, muss der dafür erforderliche Aufwand in vertretbaren Grenzen gehalten werden.

Die erstmalige Einbeziehung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in die Regelung der Versorgungslastenteilung führt für das Land und die sonstigen Dienstherrn gegenüber der bisherigen Praxis zu Mehreinnahmen, da für den Bund für diesen Personenkreis bislang keine Leistungspflicht bestand.

## B. Besonderer Teil

### 1. Zum Zustimmungsgesetz:

Zu § 1:

Die Vorschrift enthält die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem Staatvertrag und die Bestimmungen über die Bekanntmachung seines Inkrafttretens.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Für Dienstherrwechsel innerhalb des Landes Niedersachsen gelten die Vorschriften des Staatsvertrages grundsätzlich entsprechend.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift sieht vor, dass eine bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Zustimmungsgesetzes erfolgte Aufgabenübertragung (Delegation) über die Zahlung von Versorgung auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende Versorgung auch die Abwicklung der Versorgungslastenteilung umfasst.

Ohne eine entsprechende landesgesetzliche Regelung müssten alle Versorgungskassenmitglieder aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen die Aufgaben der Versorgungslastenteilung ausdrücklich durch Rats- oder Kreistagsbeschluss (erneut) auf die Niedersächsische Versorgungskasse übertragen. Die Herbeiführung dieser Beschlüsse ist aufwändig und erzeugt auch nach Auffassung der Niedersächsischen Versorgungskasse vor dem Hintergrund der parallelen Rückstellungsbildungen in der Doppik Verwirrungen.

Diese Aufgabenzuordnung soll auch weiterhin für die Versorgungslastenteilung nach dem Staatsvertrag und innerhalb des Landes gelten.

Zu Absatz 3:

Insbesondere zur Berücksichtigung der Interessen der kommunalen und sonstigen Dienstherrn soll die Möglichkeit der Abwicklung über die kommunalen Versorgungskassen oder über andere der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Außenverhältnis sichergestellt werden. Bei rein internen Wechseln innerhalb des Kreises der an der Einrichtung Beteiligten soll die Aufteilung wie bisher von den Beteiligten in eigener Verantwortung geregelt werden, sodass eine Versorgungslastenteilung zwischen den betroffenen Dienstherrn nach dem Regelwerk des Staatsvertrages entbehrlich ist.

Im Außenverhältnis zu nicht an der Einrichtung beteiligten Dienstherrn muss jedoch die Abwicklung der Ansprüche nach dem Staatsvertrag gewährleistet bleiben.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein einheitliches Inkrafttreten wird von allen Vertragsparteien zum 1. Januar 2011 angestrebt.

2. Zum Staatsvertrag:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Der Staatsvertrag findet für alle Dienstherrn im Bundesgebiet Anwendung, also für den Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und sonstige, unter der Aufsicht des Bundes und der Länder stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft.

Nicht erfasst werden Wechsel aus und in den Dienst der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Insoweit sind und bleiben vertragliche Vereinbarungen zulässig.

Zu § 2 (Dienstherrwechsel):

Die Regelung bestimmt, welche Dienstherrwechsel unter Beteiligung der in § 1 genannten Dienstherrn vom Staatsvertrag erfasst werden.

Satz 1 benennt zunächst allgemein den Dienstherrwechsel von Personen, die in einem Beamtenverhältnis stehen oder in ein solches treten, und bezieht somit über den bisherigen Anwendungsbereich des § 107 b BeamtVG hinaus auch Dienstherrwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Probe sowie auf Zeit mit ein. Ferner werden in Satz 1 Dienstherrwechsel von Personen

aufgeführt, die in einem Soldatenverhältnis stehen oder in ein solches treten. Dadurch wird zum einen der Personenkreis der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten abweichend von der bisherigen Rechtslage, die einen Verweis des § 92 b des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) auf § 107 b BeamtVG vorsah, nunmehr unmittelbar erfasst. Zum anderen werden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in eine Regelung zur Versorgungslastenteilung einbezogen. Durch die allgemeine Benennung des Personenkreises der Richterinnen und Richter in Satz 1 werden über den bisherigen Anwendungsbereich hinaus ebenfalls die Dienstherrenwechsel von Richterinnen und Richtern auf Probe einbezogen.

Die Einbeziehung auch bisher nicht erfasster Personen in den genannten Beamten-, Soldaten- und Richterverhältnissen in die Neukonzeption dient der möglichst konsequenten und umfassenden Verteilung der Versorgungslasten unter dem Gesichtspunkt einer verursachungsbezogenen Zuordnung.

In sachlicher Hinsicht setzt ein Dienstherrenwechsel nach Satz 1 das Ausscheiden bei einem Dienstherrn und den Eintritt bei einem anderen Dienstherrn voraus. Ob dies in Form der Versetzung, Ernennung oder auf sonstige Weise erfolgt, ist unerheblich.

Ausdrücklich ausgenommen sind nach Satz 2 Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. Der abgebende Dienstherr hat hier die Ausbildungskosten zu tragen, die ihm vom aufnehmenden Dienstherrn nicht erstattet werden, und ist daher nicht zusätzlich mit Versorgungskosten zu belasten.

Satz 3 stellt klar, dass der Staatsvertrag unmittelbar nur bund- und länderübergreifende Dienstherrenwechsel erfasst. Die Regelung der Versorgungslastenteilung bei rein bundes- oder landesinternen Dienstherrenwechseln (zum Beispiel zwischen zwei Gemeinden eines Landes) bleibt dem jeweiligen Bundes- oder Landesrecht vorbehalten. Die Regelungen zur Versorgungslastenteilung bei rein internen Dienstherrenwechseln sind so auszugestalten, dass die Durchführung der Abfindungslösung im Fall von zusätzlichen, bund- oder länderübergreifenden Dienstherrenwechseln gewährleistet ist.

Zu § 3 (Voraussetzungen):

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der Versorgungslastenteilung. Danach muss ein Dienstherrenwechsel nach § 2 vorliegen, der abgebende Dienstherr muss dem Dienstherrenwechsel zugestimmt haben und zwischen dem Ausscheiden beim abgebenden und dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn darf keine zeitliche Unterbrechung liegen. Eine Versorgungslastenteilung findet auch dann statt, wenn die wechselnde Person zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels bereits beim abgebenden Dienstherrn einen Versorgungsanspruch erworben hat (beispielsweise kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), da dieser Versorgungsanspruch regelmäßig durch die vom aufnehmenden Dienstherrn bezahlten Aktivbezüge und den späteren Versorgungsanspruch gegenüber diesem Dienstherrn gekürzt wird. Eine Versorgungslastenteilung findet nicht statt, wenn aufgrund eines Wechsels in ein Soldatenverhältnis auf Zeit eine Nachversicherung durchzuführen ist.

Das Erfordernis der Zustimmung dient dem Schutz des abgebenden Dienstherrn vor einseitigen Ernennungen. Zudem werden wie bisher Unterbrechungsfälle von einer Versorgungslastenteilung ausgeschlossen. Es muss somit ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Ausscheiden aus dem vorhergehenden Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis und dem neuen Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis bestehen. Eine Unterbrechung durch allgemeine arbeitsfreie Tage lässt die erforderliche Unmittelbarkeit nicht entfallen.

Auf das bislang in § 107 b Abs. 1 BeamtVG verankerte Erfordernis einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren wird im Interesse der Mobilitätsförderung verzichtet.

Absatz 2 bestimmt die näheren Anforderungen an die Zustimmung zum Dienstherrenwechsel. Der abgebende Dienstherr muss die Zustimmung vor der Wirksamkeit des Dienstherrenwechsels und somit vor dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklären. Die Erklärung kann sich auch konkludent aus der dienstrechtlichen Maßnahme ergeben, so z. B. aus der Versetzungsverfügung, mit der der Dienstherrenwechsel vollzogen wird. Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Fiskalische

Erwägungen dürfen nicht herangezogen werden, da dies der angestrebten Sicherung und Förderung der Mobilität entgegenstehen würde.

Absatz 3 enthält hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses drei Sonderregelungen. Zum einen wird die Zustimmung zum Wechsel von Professorinnen und Professoren mit Blick auf die Besonderheiten des Berufungsverfahrens unwiderlegbar fingiert, wenn beim abgebenden Dienstherrn eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren abgeleistet wurde. Bei einem Dienstherrnwechsel vor Ablauf dieser Frist bleibt es bei dem Zustimmungserfordernis nach Absatz 1. Des Weiteren gilt die Zustimmung unwiderruflich als erteilt, wenn mit Zeitablauf eines Beamten- oder Soldatenverhältnisses auf Zeit ein neues Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis bei einem anderen Dienstherrn begründet wird; dienstliche Gründe zur Verweigerung der Zustimmung können nach Ablauf der Dienst- oder Amtszeit nicht vorliegen. Die Zustimmung gilt ferner bei der Begründung von Beamtenverhältnissen, die auf einer Wahl beruhen, unwiderruflich als erteilt. Damit wird insbesondere den Besonderheiten des Verfahrens zur Ernennung kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten Rechnung getragen.

Nach Absatz 4 ist eine zeitliche Unterbrechung zwischen Ausscheiden und Eintritt unschädlich, wenn die wechselnde Person aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vom aufnehmenden Dienstherrn übernommen wird. In diesen Fällen ist die Übernahme bereits zum Zeitpunkt des Ausscheidens hinreichend konkretisiert. Erfasst sind hiervon beispielsweise Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit, die aufgrund eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 SVG in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen werden. Hat der abgebende Dienstherr aufgrund der zeitlichen Unterbrechung bereits die Nachversicherung durchgeführt, scheidet eine Versorgungslastenteilung aus.

Zu § 4 (Abfindung):

Absatz 1 regelt, dass die Versorgungslastenteilung nicht - wie bislang nach § 107 b BeamtVG - durch laufende Beteiligung an den tatsächlichen Versorgungslasten des Versorgungsdienstherrn, sondern durch Zahlung einer Abfindung zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels erfolgt. Mit Zahlung der Abfindung ist die Beteiligung des abgebenden Dienstherrn an den späteren Versorgungslasten abgegolten.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt den Rechenweg zur Ermittlung des Abfindungsbetrages. Der danach errechnete Abfindungsbetrag entspricht pauschalierend dem Betrag, der zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels geleistet werden muss, um die zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungsanswartschaften im späteren Versorgungsfall abzudecken. Parameter sind die ruhegehaltfähigen Bezüge, die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in Monaten und ein vom Lebensalter abhängiger Bemessungssatz. Zurechnungsfähige ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind in Monate umzurechnen und nur in vollen Monaten anzusetzen; anteilige Monate werden abgerundet und nicht eingerechnet. Die weiteren Einzelheiten zur Ermittlung der Bezüge und Dienstzeiten sind in den §§ 5 und 6 geregelt.

Satz 2 sieht drei Bemessungssätze vor (15 %, 20 % und 25 %), die nach Lebensalter der wechselnden Person gestaffelt sind; maßgeblich hierfür ist das Alter im Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels (Absatz 3). Der niedrigere Bemessungssatz in jüngeren Jahren beruht auf der bis zum Erreichen der maßgeblichen gesetzlichen Regelaltersgrenze längeren Zinslaufzeit. Bei Professorinnen und Professoren wird nach Satz 3 generell der höchste Bemessungssatz angewendet; auf diesem Wege werden pauschal die regelmäßig langen Vordienstzeiten berücksichtigt.

Absatz 3 enthält allgemeine Grundsätze für die Ermittlung der nach Absatz 2 maßgeblichen Berechnungsparameter. Zunächst ist mit Blick auf die unterschiedliche Entwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechts in Bund und Ländern geregelt, dass die Bezüge und Dienstzeiten nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zu ermitteln sind. In zeitlicher Hinsicht sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Ausscheidens der wechselnden Person zugrunde zu legen. Nachfolgende Entwicklungen wie z. B. vorzeitiger Ruhestandseintritt und insbesondere die spätere tatsächliche Versorgungsbelastung bleiben außer Betracht. Halbsatz 2 schließt demgemäß Nachberechnungen aus.

Absatz 4 Satz 1 ist eine Sonderregelung für Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- oder Amtszeit

nicht in den Ruhestand zu versetzen wären. Da der abgebende Dienstherr in diesen Fällen keine Ursache für den Erwerb einer Versorgungsanwartschaft gesetzt hat, ist die Bemessung der Abfindung nach den Regeln des Absatzes 2 nicht sachgerecht. Dem abgebenden Dienstherrn ist hier eine Abfindung in Höhe derjenigen Nachversicherungskosten aufzuerlegen, die bei Ausscheiden zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären. Zeiten bei früheren Dienstherrn sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Nach Satz 2 hat der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag, den er zuvor von einem früheren Dienstherrn erhalten hat, unter Verzinsung in Höhe von 4,5 % pro Jahr neben der Abfindung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn weiterzureichen; andernfalls wäre der abgebende Dienstherr um diesen Betrag ohne sachlichen Grund bereichert, da er keinen Versorgungsansprüchen der wechselnden Person ausgesetzt ist. Nimmt beispielsweise ein Landesbeamter auf Lebenszeit ein kommunales Wahlamt bei einer Kommune eines anderen Landes wahr, hat das Land an die Kommune eine Abfindung nach allgemeinen Regeln zu zahlen; kehrt der Beamte nach einer Amtsperiode von beispielsweise sechs Jahren ohne Erwerb von Versorgungsansprüchen in sein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurück, hat die Kommune an das Land eine Abfindung in Höhe der Nachversicherungskosten für die sechs Jahren im kommunalen Wahlamt sowie die vom Land erhaltene Abfindung zuzüglich einer Verzinsung von 4,5 % pro Jahr zu zahlen.

Satz 3 ist eine Sonderregelung für Dienstherrnwechsel von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit. Abweichend von Satz 1 ist die Abfindung unter Zugrundelegung eines fiktiven Beitragssatzes in Höhe von 15 % zu berechnen.

Zu § 5 (Bezüge):

Absatz 1 definiert die Bezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1. Hierzu gehören die monatlichen Ruhegehaltfähigen Bezüge, die bisher im Wesentlichen in § 5 BeamtVG definiert sind, sowie die Sonderzahlung. Nach der allgemeinen Regel des § 4 Abs. 3 bestimmt sich die Ruhegehaltfähigkeit von Bezügen nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Auf Basis des Beamtenversorgungsgesetzes ergibt sich das Grundgehalt aus dem zum Zeitpunkt des Ausscheidens verliehenen Amt und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Stufe; bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG die dem übertragenden Amt entsprechenden vollen Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge anzusetzen.

Absatz 2 enthält eine Modifikation der allgemeinen Regel des § 4 Abs. 3. Ist die Ruhegehaltfähigkeit von Bezügen nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn an die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten geknüpft, sind diese Regelungen für die Ermittlung der Bezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 unbeachtlich. Dies ist erforderlich, um den abgebenden Dienstherrn verursachungsgerecht an den von ihm begründeten Versorgungskosten zu beteiligen. Für die Berechnung des Abfindungsbetrages kommt es somit insbesondere nicht auf die Erfüllung einer Wartezeit entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG oder im Fall von Beförderungen entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG an. Im Fall des § 15 a Abs. 3 BeamtVG oder entsprechender Regelungen ist ein Unterschiedsbetrag hinzuzurechnen, soweit zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels das Amt für eine entsprechende Dauer übertragen war; auf die tatsächliche Ausübung des Amtes für den erforderlichen Zeitraum kommt es dagegen nicht an. Im Bereich der Professorenbesoldung sind unbefristete Leistungsbezüge unabhängig von einer Mindestbezugsdauer entsprechend § 33 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes anzusetzen, soweit auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorliegenden Sachverhalts die sonstigen Voraussetzungen der Ruhegehaltfähigkeit erfüllt sind; dies gilt auch für befristete Leistungsbezüge.

Absatz 3 enthält nähere Vorgaben zur Sonderzahlung, deren Einbeziehung in die Versorgungslastenteilung unabhängig von ihrer besoldungsrechtlichen Zuordnung und Zahlungsweise sachlich geboten ist. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Ausscheidens gewährte oder ohne Dienstherrnwechsel im Jahr des Ausscheidens zustehende Sonderzahlung. Unerheblich ist, ob und in welcher Höhe die Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewährt wird. Die Sonderzahlung ist als Monatsbetrag anzusetzen, das heißt in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages.

Zu § 6 (Dienstzeiten):

Dienstzeiten sind nach Absatz 1 Satz 1 aus Vereinfachungsgründen nur Zeiten in einem Rechtsverhältnis der in § 2 genannten Art. Sie werden berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind; dies beurteilt sich gemäß § 4 Abs. 3 nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn. Auf Basis des § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zeitanteilig anzusetzen; dementsprechend sind bei den Dienstbezügen im Gegenzug die ungekürzten ruhegehaltfähigen monatlichen Bezüge anzusetzen (vgl. auch Begründung zu § 5). Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge fließen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG in die Berechnung ein. Zeiten außerhalb eines in § 2 genannten Rechtsverhältnisses (beispielsweise Wehrdienstzeiten, Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, Ausbildungszeiten) bleiben im Interesse einer pauschalierenden Abgeltung außer Betracht; dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang derartige Zeiten nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn ruhegehaltfähig sind.

Neben den Zeiten in einem in § 2 genannten Rechtsverhältnis, die beim abgebenden Dienstherrn zurückgelegt wurden, werden auch entsprechende Zeiten bei früheren Dienstherrn berücksichtigt. Dieser Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass Dienstzeiten bei anderen Dienstherrn auch künftig gegenseitig als ruhegehaltfähig anerkannt werden (Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses). Dementsprechend hat der abgebende Dienstherr für diese Zeiten regelmäßig (d.h. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3) eine Abfindung vom früheren Dienstherrn erhalten. Wechselt beispielsweise ein Beamter, der zehn Jahre bei Dienstherr A verbracht hat, zu Dienstherr B, beträgt die Dienstzeit für die Berechnung der von Dienstherr A zu leistenden Abfindung 120 Monate; wechselt der Beamte acht Jahre später zu Dienstherr C, berechnet sich die von Dienstherr B zu leistende Abfindung auf Basis einer Dienstzeit von 216 Monaten.

Satz 3 stellt klar, dass Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgenommen sind. Bei diesen Zeiten handelt es sich überwiegend um Ausbildungszeiten, für die der abgebende Dienstherr regelmäßig die Ausbildungskosten getragen hat und daher nicht zusätzlich mit Kosten einer Abfindung belastet werden soll. Ferner hat der abgebende Dienstherr nach Satz 3 nicht für Zeiten bei früheren Dienstherrn einzustehen, für die bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde. Eine Abfindung für diese Zeiten durch den abgebenden Dienstherrn ist nicht sachgerecht, weil der Versorgungsdienstherr die aus der Nachversicherung resultierenden Ansprüche auf seine eigenen Versorgungspflichten nach dem für ihn geltenden Recht anrechnen kann (entsprechend § 55 BeamtVG) und durch eine Abfindung somit ohne Grund begünstigt wäre.

Absatz 2 enthält eine Zurechnungsregel für Abordnungszeiten, die einem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehen. Diese Zeiten werden abweichend von der bisherigen Regelung des § 107 b Abs. 4 Satz 3 BeamtVG dem aufnehmenden Dienstherrn zugerechnet. Diese Zeiten gehören damit nicht zu den Dienstzeiten für die Berechnung der vom abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung. Dies ist gerechtfertigt, weil die Dienste der wechselnden Person bereits dem aufnehmenden Dienstherrn zugute kommen. Hat der aufnehmende Dienstherr jedoch für diese Zeiten einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn geleistet, müssen diese Zeiten konsequenterweise auch für die Berechnung der Abfindung berücksichtigt werden.

Zu § 7 (Weitere Zahlungsansprüche):

Die Vorschrift regelt Folgeansprüche in bestimmten Konstellationen im Anschluss an eine nach § 3 bereits erfolgte Versorgungslastenteilung.

Absatz 1 sieht einen Zahlungsanspruch des aufnehmenden Dienstherrn vor, wenn ein Dienstherrnwechsel nach § 2 ohne die Voraussetzungen des § 3 (und damit ohne Versorgungslastenteilung) stattfindet und der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren, unter § 3 fallenden Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten hat. Der abgebende Dienstherr wäre durch die erhaltene Abfindung ungerechtfertigt bereichert, da er aufgrund des Dienstherrnwechsels keinen Versorgungsansprüchen ausgesetzt ist und selbst keine Abfindung zu zahlen hat. Aus diesem Grund ist der abgebende Dienstherr verpflichtet, die Abfindung ab Erhalt pauschal mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen und an den neuen Dienstherrn abzuführen. Die Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der abgebende Dienstherr bereits eine Nachversicherung durchgeführt hat, da er ansonsten ohne Grund belastet wäre.

Absatz 2 erfasst Fälle, in denen die wechselnde Person nach erfolgter Versorgungslastenteilung beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet und aus diesem Grund nachzuversichern ist. Nach gegenwärtigem Sozialversicherungsrecht ist die Nachversicherung von jedem Dienstherrn für die dort verbrachten Zeiten durchzuführen. Da der abgebende Dienstherr bereits eine Abfindung geleistet hat, muss der aufnehmende Dienstherr im Ergebnis die Kosten der Nachversicherung allein tragen. Dies kann, soweit nach Sozialversicherungsrecht zulässig, direkt durch Zahlung an die Versorgungseinrichtung (z. B. an die Rentenversicherung) oder durch Erstattung der Nachversicherungskosten an den abgebenden Dienstherrn erfolgen. Entscheidend sind die tatsächlichen Kosten. Hat der abgebende Dienstherr eine Abfindung nach § 4 Abs. 4 Satz 3 bezahlt oder erfolgt beim abgebenden Dienstherrn keine Nachversicherung, weil ihm gegenüber ein Versorgungsanspruch besteht, hat der aufnehmende Dienstherr anstelle der Erstattung der Nachversicherungskosten die erhaltene Abfindung nebst Zinsen an den abgebenden Dienstherrn zu bezahlen, um eine sachgerechte Kostenverteilung zu gewährleisten.

Zu § 8 (Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten):

Nach Absatz 1 hat der zahlungspflichtige Dienstherr den Abfindungsbetrag zu berechnen. Dies ist sachgerecht, weil dieser Betrag gemäß § 4 Abs. 3 nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn ermittelt wird. Um dem aufnehmenden Dienstherrn eine Nachprüfung zu ermöglichen, hat der abgebende Dienstherr den Rechenweg zu dokumentieren. Hierzu gehören die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Ermittlung der nach § 4 Abs. 2 Satz 1 maßgeblichen Berechnungsparameter. Die Berechnung und Dokumentation hat als notwendige Vorstufe innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zu erfolgen. Bei Zahlungsansprüchen nach § 7 Abs. 1 hat der abgebende Dienstherr den aufnehmenden Dienstherrn über die Höhe und den Zeitpunkt der erhaltenen Abfindung zu informieren. In Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 1 muss der zahlungsberechtigte Dienstherr dem zahlungspflichtigen Dienstherrn die tatsächlichen Nachversicherungskosten mitteilen.

Absatz 2 räumt dem abgebenden Dienstherrn eine Frist von sechs Monaten zur Berechnung und Zahlung des Abfindungsbetrages ein. Innerhalb dieser Frist ist der Betrag vollständig zu leisten, wenn nicht nach Absatz 3 etwas anderes vereinbart ist. Die Ansprüche nach § 7 werden nach allgemeinen Grundsätzen mit Entstehung fällig.

Absatz 3 enthält eine Öffnungsklausel zur Vereinbarung abweichender Zahlungsmodalitäten im Einzelfall. Die beteiligten Dienstherrn können daher beispielsweise die Fälligkeit hinausschieben oder Stundungsvereinbarungen einschließlich einer etwaigen Verzinsung treffen. Dies kann beispielsweise für kleinere Kommunen von Bedeutung sein.

Nach Absatz 4 besteht weiterhin die Möglichkeit, die Abwicklung der Zahlungen auf eine andere Stelle (z. B. Versorgungskasse, Versorgungsverband) zu übertragen. Der Umfang der Übertragung richtet sich nach dem jeweiligen Binnenrecht. Die bisherige Praxis insbesondere im Bereich der Kommunen kann daher auch nach diesem Staatsvertrag fortgeführt werden.

Zu § 9 (Ersetzung von § 107b BeamtVG):

Satz 1 stellt klar, dass der gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fortgeltende § 107 b BeamtVG in der jeweiligen Fassung (siehe die Übergangsregelung des § 69 e Abs. 4 a BeamtVG) durch diesen Staatsvertrag ersetzt wird. Dies gilt auch, wenn § 107 b BeamtVG bereits in Landesrecht überführt wurde. Soweit dies auch für landesinterne Dienstherrnwechsel gelten soll, bedarf dies nach § 2 Satz 3 einer gesonderten landesrechtlichen Regelung.

Satz 2 normiert für die Übergangsregelungen der §§ 10 bis 12 die allgemeine Voraussetzung, dass zumindest ein Dienstherrwechsel vor Inkrafttreten des Staatsvertrages stattgefunden haben muss, für den Erstattungen nach § 107 b BeamtVG entweder geleistet werden (§ 10) oder ohne seine Ersetzung zu leisten wären (§§ 11 und 12). Die künftigen Rechtsfolgen bestimmen sich in diesen Fällen allein nach den §§ 10 bis 12.

Zu § 10 (Laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG):

Bei laufenden Erstattungen nach § 107 b BeamtVG (sogenannte Altfälle) ist es nicht zweckmäßig und nicht erforderlich, das bereits laufende Erstattungsverfahren durch eine Kapitalisierung der Ansprüche entsprechend dem im Staatsvertrag für neue Fälle des Dienstherrwechsels vorgesehenen Modell abzulösen.

Nach Absatz 1 wird zur sachgerechten Handhabung der „Altfälle“ der zuletzt nach § 107 b BeamtVG geleistete jährliche Erstattungsbetrag als Ausgangswert festgeschrieben. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich in Zukunft nur noch um die allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge des erstattenden Dienstherrn. Finden allgemeine Anpassungen im Lauf eines Kalenderjahres statt, wird dies entsprechend zeitanteilig bei der Fortschreibung des Erstattungsbetrages berücksichtigt; Einmalzahlungen oder Sockelbeträge werden nicht einbezogen.

Bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung wird der Erstattungsbetrag neu festgesetzt. Dies erfolgt durch Anwendung des Vom-Hundert-Satzes der Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht des erstattungspflichtigen Dienstherrn auf den ursprünglichen Erstattungsbetrag.

Absatz 2 legt Pflichten zur gegenseitigen Unterrichtung fest. Insbesondere hat der erstattungsberechtigte Dienstherr über den Eintritt der Hinterbliebenenversorgung und die vollständige Einstellung der Versorgungsbezüge zu informieren.

Zu § 11 (Dienstherrwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG):

Absatz 1 betrifft Dienstherrwechsel vor Inkrafttreten des Staatsvertrages, für die § 107 b BeamtVG Anwendung finden würde, jedoch mangels Eintritts des Versorgungsfalles zu diesem Zeitpunkt noch keine Versorgungslastenteilung erfolgt (sogenannte Schwebefälle). In diesen Fällen ist von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherrn jeweils eine Abfindung unmittelbar an den Versorgungsdienstherrn zu zahlen.

Nach Absatz 2 berechnet sich die Abfindung nach den allgemeinen Regeln der §§ 4 bis 6, die durch die Nummern 1 bis 3 modifiziert werden.

Nummer 1 enthält eine Abweichung vom Grundsatz des § 4 Abs. 3. Nach diesem Grundsatz sind die Bezüge nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Dienstherrwechsels zu errechnen. In den hier betroffenen Fällen liegen die Dienstherrwechsel jedoch zum Teil weit in der Vergangenheit. Daher ist es sachgerecht, die Bezüge vom Zeitpunkt des Dienstherrwechsels bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages nach den für den abgehenden Dienstherrn geltenden linearen Anpassungen zu dynamisieren. Für die Errechnung des Abfindungsbetrages sind diese dynamisierten Bezüge anzusetzen.

Nummer 2 enthält für den Fall, dass in der Vergangenheit mehrere Dienstherrwechsel unter den Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG stattgefunden haben, eine Abweichung von § 6. Eine unmodifizierte Anwendung des § 6 würde dazu führen, dass jeder Dienstherr unmittelbar an den Versorgungsdienstherrn eine Abfindung zu zahlen hätte, in deren Berechnung jeweils die Zeiten beim vorhergehenden Dienstherr einzubeziehen wären. Dienstzeiten würden damit mehrfach abgegolten. Um dies zu vermeiden, sind Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherrn in Fällen der Nummer 2 nicht zu berücksichtigen.

Nummer 3 enthält eine weitere Abweichung von § 6. Betroffen sind Fälle, in denen vor einem unter § 107 b BeamtVG fallenden Dienstherrwechsel ein Dienstherrwechsel stattgefunden hat, der die Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG nicht erfüllte. Die Dienstzeiten bei den Dienstherrn, die nicht zur Erstattung von Versorgungsanteilen nach § 107 b BeamtVG verpflichtet sind, wären nach allgemeiner Regelung des § 6 dem zahlungspflichtigen Dienstherrn zuzurechnen. Dies ist nicht sachgerecht, da nach § 107 b BeamtVG im Ergebnis eine zeitanteilige Aufteilung der aus die-

sen Dienstzeiten resultierenden Versorgungslasten erfolgt wäre. Daher werden diese Zeiten dem zahlungspflichtigen Dienstherrn nur anteilig zugeordnet (Quotelung). Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Zeiten, die bei den an der Versorgungslastenverteilung beteiligten Dienstherrn verbracht wurden. Beispiel: Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahr 1980, wechselt im Jahr 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2008 wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107 b BeamtVG zu Dienstherr C. Der Versorgungsfall tritt im Jahre 2020 ein. A hat keine Zahlungspflichten. B ist im Jahr 2020 zur Abfindung an C verpflichtet. Die Zeiten bei A (13 Jahre) werden dem B zeitanteilig (15/27) zugerechnet.

Eine Quotelung unterbleibt, wenn der damals abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel nicht zugestimmt hatte. In diesem Fall sind dem zahlungspflichtigen Dienstherrn die Zeiten bei früheren Dienstherrn nach allgemeiner Regel des § 6 vollumfänglich zuzurechnen.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt und Modalitäten der Zahlung der Abfindung. Nach Satz 1 ist die Abfindung grundsätzlich erst bei Eintritt des Versorgungsfalls zu leisten. Eine allgemeine Zahlungsverpflichtung zu einem früheren Zeitpunkt (beispielsweise bei Inkrafttreten des Staatsvertrages) würde insgesamt zu einer erheblichen Zahlungsbelastung für die Dienstherrn führen und wäre praktisch nicht umzusetzen, da die „Schwebefälle“ aufwändig ermittelt werden müssten. Die Frist zur Leistung der Abfindung beginnt nach Satz 1 mit der Unterrichtung des oder der abgebenden Dienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalls durch den Versorgungsdienstherrn. Satz 2 gewährt jedem früheren Dienstherrn jedoch die Möglichkeit, seine Zahlungsverpflichtung bereits zu einem vorgezogenen Zeitpunkt zu erfüllen. Bei einer früheren Zahlung steht im Rahmen der Quotelung (Absatz 2 Nr. 3) die Verweildauer bei dem die Abfindung erhaltenden Dienstherrn noch nicht fest. Nach Satz 3 wird daher insoweit die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person nach dem Recht des berechtigten Dienstherrn geltenden gesetzlichen Altersgrenze angesetzt.

Absatz 4 regelt die Verzinsung des Abfindungsbetrages ab Inkrafttreten des Staatsvertrages. Der festgesetzte Zinssatz in Höhe von 4,5 % pro Jahr berücksichtigt pauschal die Auswirkungen von Inflation und Besoldungsanpassungen für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zur Zahlung des Abfindungsbetrages. Die Verzinsung kann erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages einsetzen, da die Abfindungspflicht erst mit dem Staatsvertrag neu begründet wird.

Absatz 5 Satz 1 enthält gegenseitige Informationspflichten. Satz 2 stellt durch Verweis auf § 7 Abs. 2 sicher, dass früheren Dienstherrn die Nachversicherungskosten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Altersversorgung erstattet werden, wenn sie nach Absatz 3 Satz 2 die Abfindung vorzeitig gezahlt haben und die wechselnde Person danach beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Anspruch auf Versorgung ausscheidet. Aufgrund des Verweises auf § 8 Abs. 1, 3 und 4 finden auch die Regelungen zu den Dokumentationspflichten des die Abfindung zahlenden Dienstherrn, zur Vereinbarung abweichender Zahlungsregelungen sowie zur Übertragungsmöglichkeit auf andere Stellen entsprechende Anwendung.

Zu § 12 (Erneuter Dienstherrnwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages):

Die Bestimmung regelt ergänzend zu § 11 Fälle, bei denen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ein weiterer Dienstherrnwechsel erfolgt, der die Voraussetzungen des § 3 erfüllt (sogenannter Kombinationsfall). Der zuletzt abgebende Dienstherr ist hier nach § 3 zur Abfindung verpflichtet. Die Verpflichtung der früheren Dienstherrn zur Abfindung ergibt sich aus § 11. Allerdings erfolgt die Abfindung abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 bereits zum Zeitpunkt des weiteren Dienstherrnwechsels (nicht erst bei Eintritt des Versorgungsfalles). Dies ist in Satz 1 geregelt. Voraussetzung der Fälligkeit ist, dass der aufnehmende Dienstherr die früheren Dienstherrn über den weiteren Dienstherrnwechsel unterrichtet.

Satz 2 stellt klar, dass auch der nach § 3 zur Abfindung verpflichtete Dienstherr abweichend von § 6 keine Zeiten bei früheren Dienstherrn berücksichtigen muss, für die bereits eine Abfindung nach Satz 1 geleistet wird. Beispiel: Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1984, wechselt im Jahr 2002 mit Versorgungslastenteilung nach § 107 b BeamtVG von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2015 wechselt er unter den Voraussetzungen des § 3 zu Dienstherr C. A und B haben gleichzeitig im Jahre 2015 eine Abfindung an C zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten werden unmittelbar von A an C abgegolten und daher dem B nicht zugerechnet.

Satz 2 Halbsatz 2 stellt durch Verweis auf § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 sicher, dass die Quotelungsregelung auch bei der Berechnung der vom zuletzt abgebenden Dienstherrn zu zahlenden Abfindung Anwendung findet. Beispiel: Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahr 1984, wechselt im Jahr 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2001 wechselt er mit Versorgungslastenteilung zu Dienstherr C und im Jahr 2015 nach § 3 zu Dienstherr D. Ruhestandseintritt wäre im Jahr 2026. A hat keine Zahlungspflichten. B und C haben gleichzeitig im Jahr 2015 eine Abfindung an D zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten (neun Jahre) werden dem B zu 8/33 und dem C zu 14/33 zugerechnet; auf D verbleiben damit im Ergebnis 11/33.

Sollte es nach Inkrafttreten des Staatsvertrages über den von Satz 2 erfassten Dienstherrnwechsel hinaus noch zu weiteren Dienstherrnwechseln kommen, bedarf es keiner gesonderten Übergangsregelung. Für diese Dienstherrnwechsel finden die allgemeinen Regelungen Anwendung, da alle Ansprüche gegen frühere Dienstherrn durch die Zahlungen nach Satz 1 bereits abgegolten worden sind.

Zu § 13 (Quotelung ohne Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG):

Diese Bestimmung sieht eine gesonderte Quotelungsregelung für Dienstherrnwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vor, wenn vor Inkrafttreten des Staatsvertrages ein oder mehrere Dienstherrnwechsel stattgefunden haben, für den oder die keine Versorgungslastenteilung nach § 107 b BeamtVG erfolgen würde. Im Unterschied zu den Konstellationen der §§ 10 bis 12 hat hier kein zusätzlicher Dienstherrnwechsel vor Inkrafttreten des Staatsvertrages stattgefunden, für den Erstattungen nach § 107 b BeamtVG entweder geleistet werden oder ohne seine Ersetzung zu leisten wären (siehe § 9 Abs. 1 Satz 2).

Satz 1 ordnet für diese Fälle eine Zuordnung der bei den nicht erstattungspflichtigen Dienstherrn abgeleiteten Zeiten entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 an. Erfasst werden somit z. B. Fälle, in denen eine Erstattungspflicht nach § 107 b BeamtVG in der jeweiligen Fassung ausscheidet, weil die jeweiligen Mindestvoraussetzungen zum Lebensalter (50. oder 45. Lebensjahr) oder die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit (fünf Jahre) nicht erfüllt wurden oder § 107 b in der Fassung bis 30. September 1994 nur für den Wechsel in das Beitrittsgebiet galt. Beispiel: Ein Beamter, eingestellt im Jahr 1984, wechselt 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2015 wechselt er nach § 3 zu Dienstherr C. Ruhestandseintritt wäre 2026. A hat keine Zahlungspflichten. B muss im Jahr 2015 eine Abfindung an C zahlen. Die Zeiten bei A (neun Jahre) werden dem B zu 22/33 zugerechnet.

Die Quotelung ist aber nicht sachgerecht und unterbleibt daher, wenn die Erstattungspflicht an der fehlenden Zustimmung des abgebenden Dienstherrn scheiterte (siehe die Begründung zu § 11).

Satz 2 sieht eine Befristung der Quotelungsregelung nach Satz 1 vor.

Zu § 14 (Entsprechende Anwendung auf § 92b SVG):

§ 92 b SVG regelt durch Verweis auf § 107 b BeamtVG die Verteilung der Versorgungslasten bei der Übernahme aus dem Soldatenverhältnis in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn. Auch für diese Dienstherrnwechsel gelten die obigen Übergangsregelungen.

Zu § 15 (Fortgeltung der § 107c BeamtVG und § 92c SVG):

Die §§ 107 c BeamtVG und 92 c SVG in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung beinhalten eine Erstattungsregelung für Fälle, bei denen nach der Pensionierung im bisherigen Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1999 bei einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet erneut ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wurde. Im Fall des erneuten Ruhestands verrechnet der vorherige Dienstherr beide Versorgungsbezüge nach § 54 BeamtVG oder § 55 SVG. Der Betrag, um den das Ruhegehalt des Dienstherrn im bisherigen Bundesgebiet durch die Ruhensregelung vermindert wird, erstattet dieser dem neuen Dienstherrn.

Zwar gilt diese Erstattungsregelung nur für erneute Berufungen bis zum 31. Dezember 1999. Gleichwohl bedarf es einer Fortgeltung dieser Bestimmungen, um insbesondere die weitere Abwicklung der bereits laufenden Erstattungen sicherzustellen.

Zu § 16 (Kündigung):

Diese Regelung legt die Modalitäten einer Kündigung des Staatsvertrages fest.

Zu § 17 (Inkrafttreten):

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 soll insbesondere ein einheitliches Inkrafttreten des Staatsvertrages für alle Parteien zum 1. Januar 2011 ermöglichen.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird sichergestellt, dass der Staatsvertrag auch für Parteien, die ihre Ratifikationsurkunde nicht bis zum 30. September 2010 hinterlegt haben, zu einem bestimmbaren Zeitpunkt in Kraft treten kann. Eine Versorgungslastenteilung für Dienstherrnwechsel unter Beteiligung eines Dienstherrn, für den der Staatsvertrag noch keine Anwendung findet, wird weiterhin nach dem bisherigen Erstattungsmodell des insoweit fortgeltenden § 107 b BeamtVG durchgeführt, soweit sich aus dem für die beteiligten Dienstherrn geltenden Recht nichts anderes ergibt.